

Protokoll

über die 19. Sitzung des **Gemeinderates Seukendorf** 2014/2020 am 12.10.2015 im Feuerwehrhaus Seukendorf.

TOP 01 Mitteilungen

1. BGM Tiefel informiert über:

- die Stellungnahme der Bauverwaltung über Toilettenumbau im Kindergarten,
- den Auslegungstermin (26.10. – 26.11.2015) des Bebauungsplanes Nr. 21 Sondergebiet Tankstelle,
- den derzeitigen Sachstand ILEK,
- das Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Fürth. Der Landkreis hat beschlossen einen Klimaschutzmanager einzustellen,
- die Veranstaltung „Gartenlust und Gartenlast“ der seniorenrechte Garten am 27.10.2015 um 19.00 Uhr im Alten Hof,
- die Familienkonferenz. Diese findet am 24.11.2015 in Veitsbronn statt,
- eine Fachtagung Inklusion am 23.01.2016,
- bedankt sich für die schöne und reibungslose Kirchweih Seukendorf,
- die nächste Gemeinderatssitzung findet am Montag, 02.11.2015 statt.

TOP 02 Genehmigung der Niederschrift

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 07.09.2015.

TOP 03 Neubesetzung der Ausschüsse des Gemeinderates und ihrer Vertreter

1. BGM Tiefel berichtet, dass mit Schreiben vom 30.09.2015 GRM Schuller der Verwaltung mitteilte, dass sie aus der Fraktion der Freien Wähler ausgetreten ist, ihren Fraktionsvorsitz, sowie alle Mitgliedschaften in Ausschüssen niedergelegt hat.

Frau Schuller bleibt weiterhin Mitglied im Gesamtgemeinderat. Die Freien Wähler verlieren einen Sitz im Gemeinderat und kommen nun nur noch auf 3 Mitglieder. Dies machte eine neue Berechnung der Sitzverteilung nach Hare / Niemayer für den Gemeinderat und den Ausschüssen erforderlich. An den Sitzverhältnissen der einzelnen Fraktionen hat sich nach der Berechnung nichts verändert.

Für das Gemeinderatsmitglied Schuller werden folgende Gemeinderäte in die Ausschüsse bestellt:

Gemeinschaftsversammlung

GR Stefan Tiefel

Vertreter: GR Otto Hegendörfer

Finanzausschuss

GR Karl Gräf

Vertreter: GR Otto Hegendörfer

Rechnungsprüfungsausschuss

GR Otto Hegendörfer

Vertreter: Karl Gräf

Fraktionsvorsitzender

GR Karl Gräf

Vertreter: GR Otto Hegendörfer

Beschluss:

Mit den vorgetragenen Änderungen in den Ausschussbesetzungen besteht Einverständnis

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 04 Bebauungsplan Nr. 19 "Am Veitsbronner Weg - BA III" - Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung - Satzungsbeschluss

Prüfen der Stellungnahmen zum Entwurf der Planunterlagen vom 01.06.2015

1. BGM Tiefel begrüßt zu diesem TOP Herrn Rosemann vom toposteam und übergibt ihm das Wort. Herr Rosemann informiert, dass nach Behandlung der Stellungnahmen zum Vorentwurf der Gemeinderat Seukendorf den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19 „Am Veitsbronner Weg – BA III“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht gebilligt hat.

Die Nachbargemeinden und Behörden wurden mit Schreiben vom 03.07.2015 gemäß § 2 (2) bzw. § 4 (2) BauGB um Stellungnahme zum Entwurf gebeten.

Vom 06.07. bis einschließlich 07.08.2015 haben die Planunterlagen gemäß § 4 (2) BauGB öffentlich im Rathaus Veitsbronn ausgelegt, um den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zu geben, sich über die Planungsabsichten der Gemeinde zu informieren und Bedenken und Anregungen zu äußern. Am 16.07.2015 hatte die Öffentlichkeit außerdem Gelegenheit, die Planung mit Herrn 1. Bürgermeister Tiefel und dem beauftragten Planungsbüro im Rahmen einer Bürgersprechstunde zu erörtern. Auslegung und Bürgersprechstunde wurden am 26.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Bis zum heutigen Datum sind die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen eingegangen. Die Originalstimmungen können im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn eingesehen werden.

Aufgabe der Gemeinde ist es, die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen und festzulegen, ob der Entwurf des Bebauungsplans geändert oder in der vorliegenden Form als Satzung beschlossen werden soll.

Hierzu wurden die Stellungnahmen tabellarisch zusammengestellt und mit Hinweisen und Vorschlägen des Stadtplaners und der Bauverwaltung ergänzt. Herr Rosemann erläutert jede einzelne Stellungnahme und unterbreitet jeweils einen Beschlussvorschlag.

Nr.	Nachbargemeinde		Datum	Anregungen
1	Markt Cadolzburg		10.08.15	keine
2	Stadt Fürth		--	--
3	Stadt Langenzenn		07.07.15	keine
4	Gemeinde Veitsbronn		04.08.15	keine
Nr.	TÖB	Ort	Datum	Anregungen
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Fürth	04.08.15	keine
6	Bayerischer Bauernverband	Nürnberg	--	--
7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat III	Nürnberg	03.08.15	--
8	Bund Naturschutz	Cadolzburg	--	--
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	Nürnberg	--	--
10	Evang. Kirchengemeinde	Seukendorf	--	--
11	infra fürth gmbH	Fürth	22.07.15	s.u.
12	Kath. Kirchengemeinde St. Otto	Cadolzburg	--	--
13	Landesverbund für Vogelschutz e.V., Kreisgruppe Fürth	Veitsbronn	--	--
14	Landratsamt Fürth	Zirndorf	04.08.15	keine
15	Main-Donau Netzgesellschaft mbH	Nürnberg	15.07.15	keine
16	Planungsverband Region Nürnberg Süd	Nürnberg	05.08.15	keine
17	Polizeiinspektion Zirndorf	Zirndorf	30.07.15	s.u.
18	Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde	Ansbach	17.07.15	keine
19	Staatliches Bauamt Hochbau Straßenbau	Nürnberg	28.07.15	s.u.
20	Vermessungsamt	Neustadt / Aisch	--	--
21	Wasserwirtschaftsamt	Nürnberg	08.07.15	keine
22	Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe	Cadolzburg	--	--

Nr.	Bürgerinnen und Bürger	Ort	Datum	Anregungen
B.1	Herr W. Assenbaum	Thalmässing	09.07.15	s.u.
B.2.	Herr T. Bauer	Cadolzburg	16.07.15	s.u.
B.3	Frau T. Jamborzadeh	Seukendorf	16.07.15	s.u.
B.4	Herr L. Kießling	Cadolzburg	30.07.15	s.u.
B.5	Herr S. Schuller	Seukendorf	16.07.15	s.u.
B.6	Herr Dr. B. Witan u.a. (insgesamt 18 Anwohner des Graswegs)	Seukendorf	01.08.15	s.u.
B.7	CSU-Gemeinderatsfraktion	Seukendorf	06.07.15	s.u.

Vorgebrachte Anregungen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange

11	infra fürth gmbh, Fürth, Stellungnahme vom 16.04.2015	Vorschläge und Hinweise des Stadtplaners
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.04.2015 (in Kopie beiliegend).	<i>Der Gemeinderat Seukendorf hat die Stellungnahme der infra fürth vom 16.04.2015 am 01.06.2015 geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde bei Erstellung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt und der infra fürth mit Schreiben vom 03.07.2015 mitgeteilt. Eine Überbauung vorhandener Gasleitungen ist nicht vorgesehen. Die erforderlichen Schutzabstände bzw. -maßnahmen sind einzuhalten.</i>

Beschluss: 15 : 0

Die Hinweise des Planers werden zu Kenntnis genommen. Änderungen der Planunterlagen gegenüber dem Bebauungsplanentwurf vom 01.06.2015 sind nicht erforderlich.

17	Polizeiinspektion Zirndorf, Stellungnahme vom 30.07.2015	Vorschläge und Hinweise des Stadtplaners
	Seitens der PI Zirndorf bestehen keine Einwände zu dem Baugebiet. Angeregt wird, im Neubaugebiet eine 30er Zone einzurichten.	<i>Die Einrichtung einer Tempo 30 Zone für die im Plan festgesetzten Straßenverkehrsflächen würde aus Gründen der Wohnumfeldqualität und der Verkehrssicherheit auch aus stadtplanerischer Sicht begrüßt. Eine entsprechende Anordnung erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde, eine Festsetzung im Bebauungsplan ist planungsrechtlich nicht möglich.</i>

Beschluss: 15 : 0

Die Hinweise des Planers werden zu Kenntnis genommen. Änderungen der Planunterlagen gegenüber dem Bebauungsplanentwurf vom 01.06.2015 sind nicht erforderlich.

19	Staatliches Bauamt, Nürnberg, Stellungnahme vom 28.07.2015	Vorschläge und Hinweise des Stadtplaners
	Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn die Auflagen unseres Schreibens vom 31.03.2015 (Az.: S13-4322.2-1451) berücksichtigt werden. Weitere Auflagen werden nicht erteilt.	<i>Der Gemeinderat Seukendorf hat die Stellungnahme der infra fürth vom 31.03.2015 am 01.06.2015 geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde bei Erstellung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt und dem StBA mit Schreiben vom 03.07.2015 mitgeteilt. Das geforderte Sichtfeld ist in der Planzeichnung zum Bebauungsplan dargestellt. Textlich wurde festgesetzt, dass dieses von jeglichen Sichtbehinderungen frei zu halten ist. Ebenfalls vorgeschrieben ist, dass die Erschließung der Baugrundstücke ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz erfolgen muss und keine unmittelbaren Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken auf die FÜ 8 zulässig sind.</i>

Beschluss: 15 : 0

Die Hinweise des Planers werden zu Kenntnis genommen. Änderungen der Planunterlagen gegenüber dem Bebauungsplanentwurf vom 01.06.2015 sind nicht erforderlich.

Vorgebrachte Anregungen und Bedenken der Bürgerinnen und Bürger

B.1	Herr W. Assenbaum, Thalmässing, Vermerk vom 09.07.2015	Vorschläge und Hinweise des Stadtplaners
	<p>Für das geplante Vorhaben Betreutes Wohnen / Ambulant betreute Wohngemeinschaft werden nach Angaben von Herrn Assenbaum rund 650 m² überbaubare Grundstücksfläche benötigt. Eine Grundstücksgröße von insgesamt rund 1.650 m² erscheint für das Vorhaben ausreichend, da die im Entwurf festgesetzte GRZ von 0,4 durch Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Zuwege und Nebenanlagen um bis zu 50 v.H. überschritten werden darf.</p>	<p><i>Im östlichen WA 1 stehen für das geplante Seniorenprojekt insgesamt rund 3.090 m² Wohngebietsfläche und rund 1.640 m² überbaubare Grundstücksfläche zur Verfügung, die beliebig geteilt werden können. Die im Plan dargestellten Grundstücksgrenzen sind als Hinweis zu verstehen. eine Festsetzung einzelner Grundstücksgrößen ist planungsrechtlich nicht möglich.</i></p>
	<p>Da im 2. OG die Errichtung von 6 Wohnungen à 60 m² für Betreutes Wohnen geplant ist und ein Einrücken der Außenwand im III. Geschoss gegenüber der Außenwand im II. Geschoss für wenig funktional und unwirtschaftlich gehalten wird, sollte auf die Textliche Festsetzung 2.2 verzichtet werden.</p>	<p><i>Das städtebauliche Gesamtkonzept für das Baugebiet „Am Veitsbronner Weg“ sieht im WA 1 eine gegenüber dem WA 2 und WA 3 höhere und dichtere Bebauung vor. Mit Rücksicht auf die umgebende Bebauung und die insgesamt kleinteiligen, dörflichen Strukturen sollen neue Baukörper im WA 1 durch Vor- und Rücksprünge aufgelockert werden und nicht zu massiv erscheinen. Im Entwurf des Bebauungsplans wurde deshalb festgesetzt, dass die Außenwand im III. Geschoss auf allen Seiten des Gebäudes um mindestens 1,5 m gegenüber der Außenwand im II. Geschoss zurücktreten muss. In dem dadurch entstehenden Laternengeschoss könnten entsprechend dem städtebaulichen Gesamtkonzept eine oder mehrere Penthousewohnungen mit großzügiger Dachterrasse entstehen. Aus gestalterischen Gründen und weil sich das Seniorenwohnprojekt vermutlich nur über eine Teilfläche des WA 1 erstreckt, empfehlen wir, an der Festsetzung 2.2. festzuhalten. Da die Grundzüge der Planung durch die Festsetzung 2.2 nicht berührt werden, kann für das Seniorenprojekt ggf. eine Befreiung gemäß § 31 (2) BauGB erteilt werden.</i></p>
	<p>Abweichend von § 2 der Stellplatzbedarfsatzung der Gemeinde Seukendorf, die beim Bau von Ein- und Mehrfamilienhäusern für Wohnungen ab einer Wohnfläche von 55 m² den Nachweis von mindestens 2 Stellplätzen fordert, soll die Zahl der notwendigen Stellplätze für die Seniorenwohnanlage (Betreutes Wohnen / Ambulant betreute Wohngemeinschaft) nach der Anlage zur GaStellIV berechnet werden. Danach wären 1 St je 15 Betten, mindestens aber 3 St (für Altenwohnheime) bzw. 1 St je 12 Betten bzw. Pflegeplätze (für Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime bzw. Tagespflegeeinrichtungen) erforderlich. Auf die Festsetzung einer Tiefgarage (TG) könnte in diesem Fall verzichtet werden.</p>	<p><i>Wenn die geplante Seniorenwohnanlage als Sonderbau im Sinne des Art. 4 (2) BayBO errichtet wird, sind die gemäß Art. 3 der Stellplatzbedarfssatzung erforderlichen Stellplätze im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die dafür im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Flächen sind ausreichend, zumal ebenerdige Stellplätze (keine Garagen und Carports) auch außerhalb der Baugrenzen bzw. der für Garagen und Carports vorgesehenen Flächen errichtet werden dürfen. Zusätzlich werden für Besucher des Gebietes mehr als 20 öffentliche Stellplätze im öffentlichen Straßenraum geschaffen. Die Errichtung einer TG im östlichen Bereich</i></p>

	<p>des WA 1 ermöglicht es, Freiflächen vom Autoverkehr freizuhalten und z.B. als Garten-, Spiel- oder Aufenthaltsfläche zu nutzen. Die dafür festgesetzte Fläche ermöglicht dies, ohne dass der Bau einer Tiefgarage zwingend vorgeschrieben ist und entspricht dem städtebaulichen Ziel, ein attraktives Wohnumfeld „Am Veitsbronner Weg“ zu schaffen. Wir empfehlen, die Festsetzung beizubehalten.</p>
<p>Die Erschließung / Zufahrt der Seniorenwohnanlage sollte von der Straße Am Veitsbronner Weg sowohl von Süden als von Osten möglich sein.</p>	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen die Zufahrt in das östliche WA 1 von Süden, Osten, Norden und Nordwesten. Die genaue Lage der Zufahrten wird im Zuge der Erschließungsplanung festgelegt.</p>
<p>Die Errichtung einer zentralen Nahwärmeversorgung für das gesamte WA 1, einschließlich der westlich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gelegenen Flächen sollte ermöglicht, aber nicht zwingend vorgeschrieben werden.</p>	<p>Als Nebenanlage im Sinne des § 14 BauNVO ist die Errichtung einer Anlage zur Versorgung des Gebietes mit Nahwärme innerhalb der Baugrenzen an jeder Stelle des Neubaugebiets möglich. Außerhalb der Baugrenzen ist eine derartige Anlage auf einer Gesamtnutzfläche von 9 m² pro Grundstück und einer Firsthöhe von maximal 2,5 m begrenzt. Die Errichtung einer derartigen Anlage kann planungsrechtlich nicht vorgeschrieben werden.</p>
<p>Die Errichtung einer Arztpraxis im WA 1 sollte zugelassen werden, da der Bedarf hierfür durch die geplante Seniorenwohnanlage steigt und der Standort zentral gelegen ist.</p>	<p>Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 3 ist die Errichtung einer Arztpraxis zulässig.</p>
<p>Herr Assenbaum bekundet sein Interesse an weiteren, nördlich gelegenen Flächen im WA 1, um sein Vorhaben bei Bedarf und zu einem späteren Zeitpunkt erweitern zu können.</p>	<p>Es liegt im Ermessen der Gemeinde Seukendorf, die festgesetzte Baugebietsfläche im WA 1 zu teilen und an interessierte Bauinteressenten zu veräußern. Dabei sollten städtebaulich sinnvolle, d.h. auch einzeln realisierbare Abschnitte gebildet werden.</p>

Beschluss: 13 : 2

Den Vorschlägen des Stadtplaners wird zugestimmt. Änderungen der Planunterlagen gegenüber dem Bebauungsplanentwurf vom 01.06.2015 sind nicht erforderlich.

B.2	Herr T. Bauer, Cadolzburg Vermerk vom 16.07.2015	Vorschläge und Hinweise des Stadtplaners
	<p>Herr Bauer bekundet Interesse an einem Baugrundstück für ein Einzelhaus und bittet um Zusendung eines aktuellen Bebauungsplanentwurfs.</p>	<p>Mit e-mail vom 20.07.2015 hat Herr Bauer den aktuellen Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19 "Am Veitsbronner Weg" bestehend aus Planzeichnung und Begründung als .pdf Datei erhalten. Das Interesse an einem Bauplatz wurde notiert und an die Bauverwaltung weitergegeben.</p>

Beschluss: 14 : 1

Das Interesse an einem Wohnbaugrundstück wird zur Kenntnis genommen. Verwaltung und Bürgermeister werden beauftragt, den Absender zu informieren, sobald erschlossene Baugrundstücke zum Kauf angeboten werden.

Änderungen der Planunterlagen gegenüber dem Bebauungsplanentwurf vom 01.06.2015 sind nicht erforderlich.

B.3	Frau T. Jamborzadeh, Seukendorf, Vermerk vom 16.07.2015	Vorschläge und Hinweise des Stadtplaners
	<p>Frau Jamborzadeh bekundet Interesse an einem Baugrundstück für ein Einfamilien- oder Mehrfamilienhaus (6 Wohnungen) mit einer Größe von maximal 800 m².</p>	<p><i>Das Interesse an einem Bauplatz wurde notiert und an die Bauverwaltung weitergegeben. Mehrfamiliengebäude mit bis zu 6 Wohnungen sollten aus städtebaulichen Gründen auf das WA 1 beschränkt bleiben. Um Fehlentwicklungen zu vermeiden, wäre es möglich, die höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden für das gesamte Baugebiet „Am Veitsbronner Weg“ oder in Teilgebieten zu beschränken.</i></p>

Beschluss: 14 : 1

Das Interesse an einem Wohnbaugrundstück und die Hinweise des Planers werden zur Kenntnis genommen. Auf eine Reduzierung der höchstzulässigen Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden wird verzichtet. Verwaltung und Bürgermeister werden beauftragt, die Absenderin zu informieren, sobald erschlossene Baugrundstücke zum Kauf angeboten werden.

Änderungen der Planunterlagen gegenüber dem Bebauungsplanentwurf vom 01.06.2015 sind nicht erforderlich.

B.4	Herr L. Kießling, Cadolzburg e-mail vom 30.07.2015	Vorschläge und Hinweise des Stadtplaners
	<p>Ich möchte hiermit Einspruch erheben. Konkret der Punkt: Änderung vom Bebauungsplan 18 durch den Bebauungsplan 19 (Änderung "An der Herbstwiese" von Sackgasse mit Wendehammer zur Durchgangsstraße, höhere Bebauung bzw. Geschößzahl der Grundstücke südlich von meinem #16 dieser Straße)</p>	<p><i>Die verbindlichen Bauleitpläne Nr. 17, 18 und 19 basieren auf dem Städtebaulichen Rahmenplan „Am Veitsbronner Weg“, der bereits 2008 eine II-III geschossige Pultdachbebauung im Anschluss an die Kettenhausbebauung an der Siegeldorfer Straße und eine Verbindung zwischen der Straße „An der Herbstwiese“ und der Straße „Am Veitsbronner Weg“ darstellt. Nachdem sich die Planungen für das Seniorenzentrum konkretisiert haben und die Nachfrage nach Bauplätzen für Geschosswohnungsbau gestiegen ist, besteht Bedarf, das Baugebiet zu erweitern und den BBP 18 in Teilen zu ändern. Das Grundstück von Herrn Kießling ist davon nur indirekt betroffen. Gegenüber den Festsetzungen des rechtskräftigen BBP 18 darf nun auf der südlich gelegenen Fl. Nr. 196/7 ein um I Vollgeschoss und maximal 2,0 m höheres Gebäude errichtet werden. Mit Rücksicht auf die vorhandene Bebauung wurde festgesetzt, dass dabei die nach BayBO erforderliche Abstandsfläche von 1H einzuhalten ist (siehe Bauordnungsrechtliche Festsetzung Nr. 1). Gegenüber dem rechtskräftigen BBP ergeben sich dadurch nach unserer Auffassung für die Fl. Nr. 196/8 keine Verschlechterungen, zumal das III. Vollgeschoss nicht zwingend sondern als Höchstmaß festgesetzt ist. Dass bei einer Erweiterung des Baugebiets die im BBP 18 festgesetzte Wendeanlage zurückgebaut werden soll, ist bereits in der Begründung zum BBP 18 beschrieben und kann u.E. ebenfalls nicht als Nachteil für den Absender betrachtet werden.</i></p>

Beschluss: 13 : 2

Den Hinweisen des Stadtplaners wird zugestimmt. Änderungen der Planunterlagen gegenüber dem Bebauungsplanentwurf vom 01.06.2015 sind nicht erforderlich.

B.5	Herr S. Schuller, Seukendorf Vermerk vom 16.07.2015	Vorschläge und Hinweise des Stadtplaners
	Herr Schuller bekundet Interesse an einem Baugrundstück für ein Satteldachgebäude, Grundstücksgröße ca. 500 m ² und an einem Gasanschluss.	<i>Das Interesse an einem Bauplatz wurde notiert und an die Bauverwaltung weitergegeben. Eine Versorgung des Baugebietes mit Gas ist prinzipiell möglich und von den Festsetzungen des Bebauungsplans unabhängig.</i>

Kein Beschluss, Regelung wie unter Punkt 3.2

Das Interesse an einem Wohnbaugrundstück und einem Gasanschluss wird zur Kenntnis genommen. Verwaltung und Bürgermeister werden beauftragt, den Absender zu informieren, sobald erschlossene Baugrundstücke zum Kauf angeboten werden.

Änderungen der Planunterlagen gegenüber dem Bebauungsplanentwurf vom 01.06.2015 sind nicht erforderlich.

B.6	Herr Dr. B. Witan, Seukendorf und Anwohner des Graswegs, e-mail vom 30.07.2015	Vorschläge und Hinweise des Stadtplaners
	<p>Bereits im Jahr 2007 haben die Bürger am Grasweg 24-43 auf Probleme des damaligen Bebauungsplans hingewiesen (altes Schreiben im Anhang anbei). Leider mussten die Anwohner feststellen, dass bei der neuen Planung „Am Veitsbronner Weg - Bauabschnitt III“ das grundlegende Problem erneut nicht zur Zufriedenheit gelöst wurde.</p> <p>Deshalb wollen wir nochmals nachhaken: Das Grundstück, auf dem sich im Moment der Bauernhof befindet (Flurnummer 176), ist bereits im Bebauungsplan „Am Grasweg“ als Baugebiet ausgewiesen. Es könnte also in absehbarer Zukunft ebenfalls bebaut werden. Dabei werden voraussichtlich 10-12 Baugrundstücke entstehen, die mit einer Zufahrt erschlossen werden müssen.</p> <p>Wir möchten eindringlich betonen, dass die Zufahrt über das alte Baugebiet (über den Wendehammer Flurnummer 175/134) völlig ungeeignet ist, da hier die Straßenbreite nur 4,00 beträgt. Es ist im Moment schon unmöglich, aus der Straße auszufahren, wenn sich ein Kleinlaster oder das Müllauto auf der Straße befinden.</p>	<p><i>Zu den im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 16 vorgebrachten Bedenken der Familie Baier und weiterer Anwohner des Graswegs wurde im November 2007 eine planerische Stellungnahme abgegeben.</i></p> <p><i>Nachdem das Bebauungsplanverfahrens Nr. 16 eingestellt wurde, wurden die Hinweise bei Erstellung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs Nr. 19 berücksichtigt, indem zwischen der neuen Hauptschließungsstraße „Am Veitsbronner Weg“ und der Fl. Nr. 176 eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt wurde, über die die bestehende Hofstelle erschlossen werden kann, ohne über den Grasweg zu fahren.</i></p> <p><i>Die Errichtung von 10-12 neuen Wohngebäuden auf der Fl. Nr. 176 erfordert nach unserer Auffassung eine verbindliche Bauleitplanung. Die derzeitige Nachfrage nach Baugrundstücken kann im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19 gedeckt werden, ohne diesen zu erweitern.</i></p>

<p>Da das Baugebiet "Am Grasweg" nur sehr unzureichend mit Parkplätzen versorgt ist, müssen Besucher der Anwohner auf der engen Straße parken. Für größere LKW (für die Bebauung, Umzüge oder Lieferungen) ist dann beim besten Willen kein Durchkommen mehr. Wie sollen im Notfall die notwendigen Rettungswege und Feuerwehrezufahrten gewährleistet werden? Wer haftet dann für Schäden an Leib und Leben?</p> <p>Deshalb sehen wir es als zwingend erforderlich an, sich bereits jetzt Gedanken über eine zukünftige Erschließung des fraglichen Grundstücks 176 (z.B. wie bisher über eine Straße von Westen kommend) zu machen und die Planungen im Zuge des derzeitigen Bauleitplanverfahrens entsprechend anzupassen.</p> <p>Wir erwarten bis zum 15.09.2015 eine konkrete Stellungnahme zu der Frage, wie die Zufahrt zum jetzigen Grundstück Flurnummer 176 im Falle einer späteren Bebauung geplant ist. Senden Sie Ihr Antwortschreiben bitte an unsere Kontaktadresse</p>	
--	--

Beschluss: 14 : 1

Den Hinweisen des Stadtplaners wird zugestimmt. Änderungen der Planunterlagen gegenüber dem Bebauungsplanentwurf vom 01.06.2015 sind nicht erforderlich.

B.7	CSU-Gemeinderatsfraktion Seukendorf Antrag vom 06.07.2015	Vorschläge und Hinweise des Stadtplaners
	<p>Die Gemeinderatsfraktion der CSU beantragt die Prüfung der Möglichkeit zur Integration von Outdoor-Fitnessgeräten / Seniorenspielgeräten im unteren Bereich des Bauabschnitts „Am Veitsbronner Weg – BA III“.</p> <p>Begründung:</p> <p>Gerade im Hinblick auf die Entstehung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Bauabschnitt „Am Veitsbronner Weg – BA III“ bietet sich die Möglichkeit hier eine kleine Zone zur körperlichen Ertüchtigung für Jung und Alt einzurichten. Hier könnten Menschen ins Gespräch kommen und neue Kontakte knüpfen. Neben den Geräten inkl. Tafeln, welche die Bewegungsabläufe schildern, könnte eine Bank sowie Bäume zum Erholen integriert werden.</p> <p>Die Verwaltung möge potentielle Standorte prüfen und in der nächsten Gemeinderats-sitzung hierzu Bericht erstatten.</p>	<p><i>Nach unseren Erfahrungen werden Fitness und Spielgeräte von älteren Menschen nur angenommen, wenn der Standort wenig beobachtet ist.</i></p> <p><i>Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19 festgesetzte öffentliche Grünfläche an der Verbindungsachse zwischen Kagenhofer Weg und Heuweg erscheint unter diesem Gesichtspunkt weniger geeignet als Grünflächen zwischen Neubaugebiet und altem Ortskern.</i></p> <p><i>In Abstimmung mit dem Bauträger der Seniorenwohnanlage wäre es auch möglich, öffentlich zugängliche Outdoor-Fitness- und Spielgeräte an der Seniorenwohnanlage im WA 1 aufzustellen.</i></p>

Die Vorschläge des Planers werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planunterlagen gegenüber dem Bebauungsplanentwurf vom 01.06.2015 sind nicht erforderlich.

Satzungsbeschluss

Nach Prüfung der Stellungnahmen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans sind keine inhaltlichen Änderungen an den Planunterlagen erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat Seukendorf beschließt nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Veitsbronner Weg – BA III“ in der Fassung vom 01.06.2015 gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

GRM Kraus spricht die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 an, wo eine geschlossene Riegelbebauung festgesetzt wurde. Bei der Begehung des Baugebietes wurden nun jedoch Lücken festgestellt. Vom gemeindlichen Bauamt habe er die Auskunft erhalten, dass dies möglich ist und den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Herr Rosemann hat im Nachgang zur Gemeinderatssitzung nochmals die Festsetzungen im Bebauungsplan überprüft und muss daher von seiner in der Sitzung geäußerten Meinung wie folgt abweichen:

1. der Bebauungsplan Nr.18 für die Baugrundstücke entlang der Siegelsdorfer Straße wurde eine abweichende Bauweise mit folgender textlicher Ergänzung festsetzt: "Hauptgebäude im WA 1 sind abweichend von der Abstandsflächenregelung der BayBO als Kettenhäuser auf der südlichen Grundstücksgrenze und auf der im Plan dargestellten Baulinie zu errichten. Grenzabstände zu nördlich angrenzenden Wohnbaugrundstücken sind durch Nebengebäude, Garagen, Carports, etc. zu schließen" (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 3.1).
2. bei den Schalltechnischen Untersuchungen für das Baugebiet Nr.18 davon ausgegangen wurde, dass durch die Kettenhausbebauung ein geschlossener Schallschutzriegel entsteht. Städtebaulich wäre es deshalb wünschenswert, wenn die Lücken in dem Riegel geschlossen würden. Eine Vorschrift, dass der Schallschutzriegel geschlossen werden muss, wurde nicht getroffen.

Ergänzend noch folgende Anmerkungen:

Die Aussage von Herrn Wild, dass die Gemeinde von den Grundstückseigentümern nicht fordern kann, die Lücken im Schallschutzriegel zu schließen, ist richtig. Immissionsschutzrechtlich ist dies nicht zu beanstanden, da die Eigentümer der östlich gelegenen Wohnbaugrundstücke (unabhängig von der Errichtung eines Lärmschutzriegels) die Auflage haben, selber für passiven Lärmschutz zu sorgen (siehe Planungsrechtliche Festsetzung 8.1).

Nach Beteiligung der Behörden zum BBP 19 gehen wir davon aus, dass durch die noch vorhandenen Lücken im Schallschutzriegel auch keine Gefahren für die Wohnbebauung im BBP 19 ausgehen. Aktuelle Berechnungen zu möglichem Verkehrslärm hat die Immissionsschutzbehörde nicht gefordert. Passive Lärmschutzmaßnahmen für das geplante WA 1 wurden auf der Grundlage der Schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen des IfB Sorge von 2012 getroffen.

TOP 05 Festlegung der Verkaufsbedingungen/Verkaufsmodus für die Grundstücke im Baugebiet "Am Veitsbronner Weg - BA III"

1. BGM Tiefel erläutert, dass seitens der Verwaltung, in Anlehnung an die vorausgehenden Bauabschnitte I und II, folgender Vergabemodus vorgeschlagen wird:

1.) Die Vergabe der Wohnbaugrundstücke erfolgt in zwei Vergaberunden.

Zur ersten Vergaberunde durch Verlosung werden nur folgende Bewerber zugelassen:

- Bewerber mit aktuellem oder früherem Wohnsitz in der Gemeinde Seukendorf oder einem Arbeitsplatz in der Gemeinde.
- Die Bewerber müssen volljährig sein.
- Für die Teilnahme an der Verlosung ist eine schriftliche Bewerbung erforderlich.
- Bei Mehrfachbewerbungen durch mehrere Familienmitglieder kann bei Bewerberüberhang nur eine Bewerbung bei der Verlosung berücksichtigt werden.

2.) Sollten in der ersten Vergaberunde nicht alle Bauplätze vergeben werden können, besteht auch für Interessenten ohne Bezug zur Gemeinde, die Möglichkeit einen Bauplatz zu erwerben. Die Vergabe erfolgt ebenfalls mittels einer Verlosung.

3.) Um eine Grundstücksspekulation auszuschließen hat sich der/die Käufer zu folgendem zu verpflichten:

- a) Innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss ein Wohngebäude unter Beachtung der gültigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Veitsbronner Weg – BA III bezugsfertig zu errichten. Die Bezugsfertigkeit liegt dann vor, wenn das Gebäude einschließlich der Zugänge trotz ausstehender Restarbeiten oder Mängel ordnungsgemäß benutzbar ist.

- b) Die Gemeinde Seukendorf ist zum Rückkauf des verkauften Grundstücks berechtigt. Sie kann das Wiederkaufsrecht ausüben, wenn der Käufer die Bauverpflichtung innerhalb drei Jahren nicht einhält.

In besonders gelagerten und begründeten Fällen (z. B. aus persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, wie Wegzug infolge beruflicher Versetzung, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung etc.) kann die Gemeinde einer vorzeitigen Veräußerung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte zustimmen. In diesem Fall muss der Nacherwerber /-Nutzer in die eingegangenen Verpflichtungen vollständig eintreten, wobei die Fristen nicht von Neuem beginnen. Über das Wiederkaufsrecht entscheidet der Gemeinderat.

Der Wiederkaufspreis setzt sich zusammen aus

- der heute vereinbarten Gesamtgegenleistung (Kaufpreis inkl. Ablösebeträge)
- objektiv Wert erhöhenden und auch den Interessen der Gemeinde Seukendorf dienenden Aufwendungen.

Bodenwertsteigerungen bleiben bei der Errechnung des Wiederkaufspreises ausdrücklich unberücksichtigt, ebenso der Wert von Gebäuden, soweit sie nicht objektiv Wert erhöhend sind und auch den Interessen der Gemeinde dienen; hierzu wird festgestellt, dass dies bei Gebäuden nach Bezugsfertigkeit der Fall ist. Ferner bleiben Kosten für Notar, Grunderwerbssteuer, Grundbucheintragungen, Finanzierungskosten etc. außer Betracht. Eine Verzinsung der vom Käufer entrichteten Gesamtgegenleistung ist ebenso ausgeschlossen.

Soweit sich die Parteien über den Verkehrswert von bebauten Grundstücken nicht einigen können, ist dieser verbindlich vom Gutachterausschuss beim Landratsamt Fürth festzustellen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt derjenige, der überwiegend unterliegt.

Die übrigen infolge der Ausübung des Wiederkaufsrechts und der Rückübertragung des Eigentums entstehenden Kosten, Gebühren und Auslagen, sowie die Kosten der Löschung der Auflassungsvormerkung hat der heutige Käufer zu tragen. Der heutige Käufer hat auch die für die Übertragung etwa anfallende Grunderwerbssteuer zu tragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den von der Verwaltung vorgeschlagenen Verkaufsbedingungen bzw. dem Vergabemodus, wie vorstehend aufgeführt, zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0

TOP 06 Energieeinsparung in der Straßenbeleuchtung

1. BGM Tiefel berichtet, dass die Main-Donau Netzgesellschaft, ehemals FÜW bzw. N-ERGIE, zirka 250 Kommunen mit insgesamt 85.000 Leuchtmitteln betreut.

In der Gemeinde Seukendorf ist ebenfalls die Main-Donau Netzgesellschaft für die Betreuung, Wartung und den Unterhalt der Straßenbeleuchtung zuständig. Bei gemeinsamen Gesprächen, basierend auf der anstehenden Wartung, wurde nun ein technisches Umbaukonzept erstellt und die Wirtschaftlichkeit ermittelt.

Bereits im Jahr 2011 wurden 232 Leuchtpunkt auf KLS mit 42 W Leistung umgebaut und erheblich Energie gespart. Diese Investition hat sich in der Zwischenzeit amortisiert.

Nun kann man im Zuge der Wartungsarbeiten (diese sind jetzt sowieso anstehend) einen Großteil der damals nicht austauschbaren Lichtpunkte verbessern. Bestehende Pilzleuchten können von 70 Watt HSE (Gelblicht) auf 26 Watt LED-Retrofit (Weißlicht) umgestellt werden. Bestehende Langfeldleuchten können von 2x36 Watt auf 2x20 Watt LED Röhren umgestellt werden.

Insgesamt sind in Seukendorf 406 Lichtpunkte vorhanden. Davon wurden im Jahr 2011 insgesamt 232 Lichtpunkte energetisch umgebaut. 28 Lichtpunkte sind bereits energiesparende LED Leuchten. 37 Lichtpunkte sind nicht umbaubare Leuchten. Dementsprechend sind nun 109 Lichtpunkte für den Umbau auf energiesparende LED Leuchten möglich.

Die sich ergebenden Vorteile durch die Umbauarbeiten sind,

- + Energieeinsparung ca. 67 %
(Beispiel Pilzleuchte: Bei einer Jahresbrenndauer von 3.053 Std. ergibt dies ca. 164 kWh; dies entspricht ca. 32,-- Euro pro Jahr)
- + Einsparung über die komplette Brenndauer
- + Beibehaltung des Beleuchtungsniveaus
- + Kostengünstiger Umbau im Zuge der Wartung
- + Lichtfarbe weiß
- + Restlebensdauer der Leuchten kann vernünftig ausgenutzt werden

im Vergleich zu den Nachteilen,

- Leuchtmittel derzeit von nur einem Lieferanten
- Geringe Erfahrung über Lebensdauer der Leuchtmittel

Als Konsens der gesamten Maßnahme ergibt sich eine mögliche Energieeinsparung von ca. 16.388 kWh pro Jahr bei aktueller Brenndauer. Dies ergibt wiederum eine CO² Einsparung pro Jahr von 7.538 kg. Die erwartete Kosteneinsparung beläuft sich auf 3.278,-- Euro pro Jahr.

Für die Umbauarbeiten errechnet sich ein zu leistender Aufwand der Gemeinde von 11.382,-- Euro (Brutto) für Umbaukosten. Die Amortisation beläuft sich auf 3,5 Jahre.

Sollten die Umbauarbeiten außerhalb der routinemäßigen Wartung erfolgen, entsteht ein zusätzlicher einmaliger Mehraufwand pro Leuchte von 26,-- Euro.

Ergänzend muss noch erwähnt werden, dass der Umbau eine reine wirtschaftliche Lösung darstellt. Eine Lösung nach DIN EN 13201 war jetzt nicht gegeben und ist auch mit der Umstellung der Leuchtmittel nicht möglich.

Es schießt sich eine kurze Diskussion über die Garantielaufzeit der Leuchtmittel an.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Straßenbeleuchtung im Rahmen des Unterhalts von der Main-Donau Netzgesellschaft auf energiesparende LED Leuchtmittel umzustellen. Die Kosten von 11.382,-- Euro werden zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister wird, unter der Voraussetzung einer mind. 4-jährigen Garantie auf Leuchtmittel, befugt die nötigen Vertragsanpassungen für die LED Beleuchtung zu verhandeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

1. BGM Tiefel informiert, dass durch den Vorstand des Vereins PERSPEKTIVE IM ALTER e.V. (PIA), Herrn Reiner Hertlein, mit Email nachstehender Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft gestellt wurde:

PIA
PERSPEKTIVE IM ALTER E.V.
Vorstand
Tannenstr. 35, 90556 Seukendorf

An die
Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn
z.Hdn. Herrn Bürgermeister Werner Tiefel

90587 Veitsbronn

25.09.2015 rh

Verein Perspektive im Alter e.V.
Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft durch die Gemeinde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Tiefel,

wie Ihnen und der Gemeinde bekannt ist, wurde am 18.05.2015 der Verein „Perspektive im Alter e.V.“ gegründet. Die Gründung beurkundete der Notar Falko Bode in Fürth mit Urkunde-Nr. 984/2015 am 01.06.2015. Der Verein wurde nunmehr am 21.09.2015 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen. Kopien der Urkunde, der Vereinssatzung und des VR-Auszuges liegen bei.

Die Vereinszwecke (§2 der Satzung) sind in erster Linie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Altenhilfe und das Wohlfahrtswesen. Weitere Zwecke können der Satzung entnommen werden.

Wir wollen zunächst einmal stark unterstreichen, dass der Verein „Perspektive im Alter e.V.“ seinen Fokus ganz speziell auf die Belange unserer älteren Bürger in Seukendorf und Hiltmannsdorf legt. Zu diesem Zweck befindet sich ja das Seniorenhaus in Seukendorf mittlerweile in der fortgeschrittenen Planungsphase. Die ersten Aktivitäten unseres Vereins nach dessen Fertigstellung werden daher von Investitionen geprägt sein – von Investitionen in Einrichtungsgegenstände für die gemeinsamen Wohnbereiche der beiden Wohngemeinschaften. Hier gilt es Küchen- und Wohnbereiche altersgerecht einzurichten.

Zur finanziellen Unterstützung solcher Vorhaben gewährt der Freistaat Bayern Zuschüsse bis zu € 40.000,00 pro Wohneinheit nach der Richtlinie für die Förderung neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren vom 07.12.2011 (Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen – SeniWoF). Das Programm läuft jedoch am 31.12.2015 aus. Die Antragstellung muss jeweils vor Beginn der Maßnahme erfolgen.

Das bedeutet, dass unser Verein gezwungen ist, noch vor Fertigstellung und Bezug des Seniorenhauses eine mittelfristige Kosten- und Finanzierungsplanung darüber zu erstellen, was in den Gemeinschaftsbereichen benötigt wird, um das Wohnkonzept seniorengerecht gestalten zu können.

Wie Ihnen sicher bewusst ist, hat der Verein naturgemäß zu Beginn seiner Tätigkeit keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Die notwendigen Finanzierungsbeiträge werden erst dann erwirtschaftet, wenn der Bezug der Wohneinheiten abgeschlossen ist und sich das Leben im Seniorenhaus entwickelt.

Die konzeptionellen Folgen aber sehen finanzielle Vorleistungen vor, welche nicht zu verhindern sind. Daher werden entsprechende Finanzierungsinstrumente benötigt, die vom Verein nicht getragen werden können.

Ich als Vorstand des Vereins bitte Sie im Namen des Vereins „Perspektive im Alter e.V.“ um die Übernahme einer Bürgschaft durch die Gemeinde für die ordnungsgemäße Erledigung unserer Aufgaben in der Anlaufphase des Projektes. Damit der Verein handlungsfähig werden und bleiben kann, sollte die Bürgschaft den Betrag von € 50.000,00 nicht unterschreiten.

Wir bitten um entsprechenden positiven Bescheid. Vielen Dank.

Nach Art. 72 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) dürfen Kommunen u.a. Bürgschaften für das Entstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände übernehmen, sofern das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben einer Kommune gehören nach Art. 7 i. Verb. mit Art. 57 GO u.a. das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner. Nachdem sich der Verein die Altenhilfe, als auf das öffentl. Gesundheitswesen und –pflege in die Vereinssatzung aufgenommen hat, verfolgt der gegründete Verein unter großzügiger Betrachtung in Teilbereichen zumindest freiwillige gemeindliche Aufgaben.

Dem Antrag ist nicht zu entnehmen, welche Bürgschaft der Verein zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit benötigt. Es wird deshalb angenommen, dass es sich um eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder um eine Ausfallbürgschaft handelt um einen erforderlichen Kredit bei der aufzunehmenden Bank abzusichern. Die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft ist auf wenige Einzelfälle und unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen begrenzt. Deshalb sollte nur eine Ausfallbürgschaft übernommen werden

Auch ist ein Finanzierungsplan über die erforderlichen Investitionen nicht beigefügt. Deshalb kann von Seiten der Verwaltung nicht überprüft werden, in welcher Höhe die Bürgschaft tatsächlich erforderlich ist. Deshalb sollte wenn überhaupt, eine Bürgschaft mit der genannten minimalsten Bürgschaftssumme von 50.000,00 € übernommen werden.

Bürgschaften sind durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 72 Abs. 3 GO) zu genehmigen, sofern die in der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens angeführten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Für Gemeinden bis 7.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag nach § 3 Nr. 1 der vorgenannten Verordnung 50.000,00 €, sofern im Haushaltsjahr eine Bürgschaftsübernahmen von insgesamt nicht mehr als 100.000 € erfolgt, oder Bürgschaften von insgesamt 400.000,00 € nicht übernommen wurden. Die Gemeinde hat lediglich für einen Verein im Jahr 2003 eine Bürgschaft von 60.000,00 € übernommen, sodass die mit vorstehenden Schreiben beantragte Bürgschaftsübernahme bis zu einem Betrag von 50.000,00 € rechtsaufsichtlich genehmigungsfrei ist. Auch wenn die beantragte Bürgschaftsübernahme genehmigungsfrei ist, sollten nachprüfbare Unterlagen vorgelegt werden. Deshalb ergeht folgender

Beschluss:

Den Verein PERSPEKTIVE IM ALTER e.V, Seukendorf, wird eine Ausfallbürgschaft mit einer Bürgschaftssumme von 50.000,00 € in Aussicht gestellt. Die Bürgschaftsübernahme ist ausschließlich an die Bedingung einer Darlehensaufnahme zur Verfolgung der in der Vereinssatzung angeführten Ziele geknüpft. Nach Vorlage nachprüfbarer Unterlagen (Finanz- und Realisierungsplan usw.), wird 1. BGM Tiefel, oder dessen Vertreter im Amt ermächtigt, eine Ausfallbürgschaft bis zu einer Bürgschaftssumme von 50.000,00 € zu Gunsten des Vereins PERSPEKTIVE IM ALTER e.V, Seukendorf, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 08 Garagennutzung für Obst-, Gartenbau und Landschaftspflege Seukendorf /
Hiltmannsdorf e.V.
Antrag vom 28.09.2015**

1. BGM Tiefel stellte den Antrag, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	7
Persönlich beteiligt:	0